Ostschweizerische Ausgleichskasse für Handel und Industrie

Beitrittserklärung zur obligatorischen Versicherung

Gemäss Art. 1a Abs. 4 Bst. c AHVG; Art. 5j-5k AHVV

Personalien des nichterwerbstätigen Ehegatten	
Familienname(n)	Staatszugehörigkeit
Vorname(n)	Versichertennummer (AHV-Nr.)
Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)	verheiratet seit (TT/MM/JJJJ)
Gemeinsame Adresse der Ehegatten bzw. Adresse de	s nichterwerbstätigen Ehegatten
Zusatzbezeichnung (c/o)	PLZ / Ort
Adresse (Strasse / Nr.)	Land / Provinz
Wohnadresse des erwerbstätigen Ehegatten, sofern n	icht mit obiger Adresse identisch
Zusatzbezeichnung (c/o)	PLZ / Ort
Adresse (Strasse / Nr.)	Land / Provinz
Massgebende Daten für die Bestimmung des Versiche	erungsbeginns (Art. 5j AHVV)
Abreisedatum ins Ausland	Aufgabe der Erwerbstätigkeit im Ausland
Versicherungsausweis (VA)	
Besitzen Sie bereits einen Versicherungsausweis der AHV / IV?	
 Ja der VA liegt bei der VA ist verloren gegangen, bitte um Erstellung eines Duplikates 	O Nein



Personalien und Angaben über die Beschäftigung 3 Bst. a AHVG oder auf Grund einer zwischensta	g des erwerbstätigen und nach Art. 1 Abs. 1 Bst. c, Abs. atlichen Vereinbarung versicherten Ehegatten
Familienname(n)	Staatszugehörigkeit
Vorname(n)	Versichertennummer (AHV-Nr.)
Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)	
Arbeitgeber	Gegenwärtiger Arbeitsort
Ist die aktuelle Beschäftigung beim genannten Arbeitgeber und Arbeitsc	ort befristet?
O Ja, bis:	O Nein
Bestätigung der Antrag stellenden Person Der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin bestätigt, dass Ger / sie keine Erwerbstätigkeit ausübt Ger / Die Angaben in dieser Beitrittserklärung vollständig und Er / Sie von der bestehenden Meldepflicht Kenntnis Datum	
Bestätigung des Arbeitgebers des versicherten E Der / die unterzeichnete Arbeitgeber/in des erwerbstätig informieren ist, wenn der / die Arbeitnehmer/in in die So	gen Ehegatten nimmt zur Kenntnis, dass die Ausgleichskasse zu
Abrechnungsnummer (Abr-Nr.)	Kontaktperson
Stempel und Unterschrift	

Ergänzende Erläuterungen

Beitritt zur obligatorischen Versicherung der nichterwerbstätigen Personen, die ihren erwerbstätigen und versicherten Ehegatten ins Ausland begleiten (Art. 1a Abs. 4 Bst. c AHVG; Art. 5j-5k AHVV)

Im Ausland wohnhafte **nichterwerbstätige Ehegatten** von im Ausland erwerbstätigen Personen, die nach Art. 1a Abs. 1 Bst. c, Abs. 3 Bst. a AHVG oder aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung versichert sind, können der (obligatorischen) Versicherung betreten, unabhängig einer allenfalls vorbestandenen Versicherungsunterstellung aus eigener Erwerbstätigkeit. Die Staatszugehörigkeit spielt dabei keine Rolle.

Einreichungsfrist / Verfahren / Versicherungsbeginn

Die Beitrittserklärung ist der Ausgleichskasse des **erwerbstätigen** Ehegatten mittels vorliegendem Formular einzureichen. Wird die Beitrittserklärung innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Tag der Abreise ins Ausland eingereicht, läuft die Versicherung ohne Unterbruch weiter. Wird die Beitrittserklärung später eingereicht, beginnt die Versicherung am ersten Tag des der Beitrittserklärung folgenden Monats. Dies trifft auch auf Eheschliessungen im Ausland zu.

Versicherungsende / Meldepflicht

In folgenden Fällen, in denen die Versicherung des nichterwerbstätigen Ehegatten endet bzw. die Unterstellung zu überprüfen ist, ist die Ausgleichskasse zu benachrichtigen:

- Aufnahme einer eigenen Erwerbstätigkeit, ungeachtet, ob es sich um eine selbständige oder unselbständige Tätigkeit handelt (der Sitz des Arbeitgebers spielt dabei keine Rolle)
- Änderung des Zivilstandes (Scheidung, Verwitwung)
- Ausscheiden des erwerbstätigen und gemäss Art. 1a Abs. 1 Bst. c, Abs. 3 Bst. a AHVG oder auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung versicherten Ehegatten aus der obligatorischen Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie Wechsel des Arbeitgebers
- Gemeinsame und/oder individuelle Rückkehr und Verlegung des zivilrechtlichen Wohnsitzes in die Schweiz

Die Gesetzgebung sieht die Möglichkeit eines Ausschlusses derjenigen Versicherten vor, die ihren Verpflichtungen - namentlich der Auskunfts- und Meldepflicht - nicht nachkommen.

Ein **Rücktritt** von der Versicherung ist ferner jederzeit, unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen, auf das Ende eines Kalendermonats möglich.

Für die Zustellung per Post verwenden Sie bitte dieses Adressblatt (für rechts- oder linksseitige Fenstercouverts).

Ostschweizerische Ausgleichskasse für Handel und Industrie Abteilung Beiträge / International Geltenwilenstrasse 16 Postfach 9001 St. Gallen Ostschweizerische Ausgleichskasse für Handel und Industrie Abteilung Beiträge / International Geltenwilenstrasse 16 Postfach 9001 St. Gallen